



# GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid

VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid

Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt

die Gemeinde Castell folgende

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes

für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Castell durch folgende Maßnahmen:

Vollständige Auswechslung und Erhöhung des Querschnitts

der Hauptleitung im Ortsteil Greuth sowie Aufdimensionierung

der Versorgungsleitung in Castell in der Greuther Straße,

Birklinger Straße und am Kniebrecher mit einer Gesamtlänge

von 455 m zur Verbesserung der unzureichenden Druckverhältnisse im Versorgungsgebiet.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die

Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die

Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme

tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann Vorausleistungen auf die Beitragsschuld

verlangen, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird, für die Beiträge erhoben werden.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der

Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die innerhalb

der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Größe von

über 2.500 qm aufweisen (übergroße Grundstücke) wird der

Beitragsberechnung eine Grundstücksgröße zugrundegelegt,

die das 6-fache der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude beträgt, mindestens jedoch 2.500 qm.

(3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude

in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden

nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder

selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung

keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht

angeschlossen

werden dürfen, werden nicht herangezogen; das

gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und

Terrassen

bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne

Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt,

wenn auf einem Grundstück die zulässige oder tatsächliche

Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete

Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel

der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche 0,25 €

b) pro qm Geschoßfläche 1,60 €.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides

fällig.

### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen

gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die

Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich

zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung

in Kraft.



# GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid  
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid  
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Castell, den 13. Mai 2002  
Kramer  
1. Bürgermeister